

ENTWURF / Version 07.04.2026

LOGO

Gegründet am 12. Mai 2026

# Statuten

## Industrie- und Handelskammer Berner Oberland (IHK Berner Oberland)

### I. Allgemeines

Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland», kurz «IHK Berner Oberland», besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Thun BE.

Zweck

#### Artikel 2

Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, und tritt für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete Wirtschaftspolitik ein, insbesondere in regionaler Hinsicht.

Der Verein nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschafts- und arbeitgeberpolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere Weise zu diesem Zweck tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen. Wo ihm dies begründet erscheint, nimmt er sich auch allgemeinen politischen Fragen an.

Der Verein ist eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und ein Mitglied des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er arbeitet in den beiden kantonalen Dachverbänden aktiv an einer privatwirtschaftlich orientierten, liberalen Grundsätzen verpflichteten Wirtschaftspolitik mit.

Der hauptsächliche Wirkungsbereich umfasst die Regionen Thun und Berner Oberland.

Organe

#### Artikel 3

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren/Die Rechnungsrevisorinnen.
4. Die Geschäftsstelle, sofern eingesetzt.

## II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

### Artikel 4

Als Unternehmensmitglieder können aufgenommen werden:

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen, Inhaber und Inhaberinnen von Einzelunternehmen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.

Die Unternehmensmitglieder müssen ihren Sitz oder ihre Niederlassung in den Regionen Thun oder Berner Oberland oder bei einem Sitz oder einer Niederlassung ausserhalb der Regionen Thun und Berner Oberland ihre Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen mit Standort in den Regionen Thun oder Berner Oberland haben.

Als Einzelmitglieder können aufgenommen werden:

Inhaber und Inhaberinnen, Teilhaber und Teilhaberinnen, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

### Artikel 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Mitgliedern zu. Von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen sind sie befreit.

### Artikel 6

Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Kompetenz an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung zu Händen des Vorstands an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Wer als Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und anerkennt deren Statuten.

### Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung oder Tod des Mitglieds.
2. durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstands unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs.
3. bei Unternehmensmitgliedern: Durch Verlegung des Sitzes, der Niederlassung, der Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen aus den Regionen Thun und Berner Oberland.
4. durch Ausschluss.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder den Zweck und das Ansehen des Vereins auf andere Weise gefährden. Der Ausschluss kann durch das Mitglied innert 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung zu Händen des Vorstands an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser Mitgliedschaft begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer»).

### III. Hauptversammlung

Einberufung	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahrs statt.</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch Publikation, schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.</p>
Durchführung	<p><b>Artikel 9</b></p> <p>Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Art der Durchführung der Hauptversammlung.</p> <p>Die Hauptversammlung kann an einem einzigen Tagungsort (physische Hauptversammlung) oder gleichzeitig an mehreren Tagungsorten (simultanübertragene Hauptversammlung), wobei Mitglieder, welche nicht am Tagungsort bzw. an den Tagungsorten anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Hauptversammlung) oder ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Hauptversammlung) durchgeführt werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Urabstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verwendung elektronischer Mittel.</p> <p>Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende sorgt für die Führung eines Protokolls.</p>

Zuständigkeit

#### Artikel 10

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen.
4. Die Wahl und Abberufung der Vertreter für den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer»).
5. Die Wahl und Abberufung der Vertreter für den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen.
6. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und die Genehmigung der Jahresrechnung.
7. Die Genehmigung des Budgets.
8. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 18).
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 5).
10. Der endgültige Entscheid über den Weiterzug von abgelehnten Aufnahmegesuchen (Art. 6).
11. Der endgültige Entscheid über den Weiterzug von Ausschlüssen (Art. 7).
12. Die Änderung dieser Statuten.
13. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.

Anträge der Mitglieder kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie spätestens 30 Tagen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet zu Händen des Vorstands eingereicht werden.

Die Hauptversammlung kann nur zu traktandierten Gegenständen Beschluss fassen.

#### Artikel 11

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es als Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es über mehrere Mitgliedschaften verfügt.

Juristische Personen oder Rechtsgemeinschaften haben einen Vertreter/eine Vertreterin zu bezeichnen. Jede in der Hauptversammlung anwesende Person darf nur eine Stimme abgeben. Im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung mit der Zustimmung von 1/4 der anwesenden Mitglieder nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

#### IV. Vorstand

##### Zusammensetzung

##### Artikel 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

##### Geschäftsordnung

##### Artikel 13

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mindestens 5 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen. In begründeten Ausnahmefällen muss für die Einberufung keine Frist beachtet werden.

Für die Durchführung der Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen zur Hauptversammlung sinngemäss (Art. 9). Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

##### Zuständigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Im Übrigen kann der Vorstand ein Organisationsreglement erlassen.

##### Artikel 14

Der Vorstand ist zuständig, soweit die Statuten die Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen.

Der Vorstand kann einmalige, nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 20'000.00 beschliessen.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse übertragen. Die Mitglieder solcher Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Der Präsident/Die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien. Im Übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung, insbesondere im Zahlungsverkehr.

##### Vertretung in den kantonalen Verbänden

##### Artikel 15

Der Vorstand steht in ständiger Verbindung mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und dem Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen. Er berichtet diesen in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse. Der Verein soll in kantonalen Dachverbänden mit mindestens einem Mitglied des Vorstands vertreten sein.

## V. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Rechnungsrevisoren/  
Rechnungsrevisorinnen

### Artikel 16

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen bestehen aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Anstelle von Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Hauptversammlung einen zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten bestimmen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden nur für den Rest einer Amtsdauer vorgenommen.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen haben Einsicht in sämtliche Bücher und Belege.

## VI. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

### Artikel 17

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Er ernennt in diesem Fall einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin .

Die Geschäftsstelle führt die laufenden und weiteren, vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Im Übrigen kann der Vorstand ein Organisationsreglement erlassen.

## VII. Finanzen

Mitgliederbeiträge

### Artikel 18

Die Hauptversammlung beschliesst zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins jährlich die Mitgliederbeiträge.

Aus den Mitgliederbeiträgen sind die Beiträge an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und den Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen zu bestreiten, was bei der Festsetzung von Höhe und Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge zu berücksichtigen ist.

Für Unternehmensmitglieder mit Sitz oder Niederlassung ausserhalb der Regionen Thun oder Berner Oberland, jedoch mit Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte und dergleichen am Standort in den Regionen Thun und Berner Oberland, kann sich der Mitgliederbeitrag auf die Anzahl Mitarbeitenden der entsprechenden Zweigniederlassungen, Neben- bzw. Aussenstandorte beschränken. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Gesuche von Unternehmensmitgliedern.

### Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 20

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsjahr

### Artikel 21

Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

### Artikel 23

Vorliegende Statuten wurden durch die konstituierende Hauptversammlung vom 12. Mai 2026 beschlossen und treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Handels- und Industrieverein des Kantons Bern («Berner Handelskammer») und des Kantonalverbands Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, sofort in Kraft.

Inkrafttreten

## VIII. Übergangsbestimmungen

### Artikel 24

Name Der Name «Industrie- und Handelskammer Berner Oberland», kurz «IHK Berner Oberland», tritt erst am 1. Januar 2027 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der Verein den Namen «WVT Wirtschaftsverband Thun Oberland».

Spiez, 12. Mai 2026

**Der Präsident**

Vorname Nachname

**Der Vizepräsident**

Vorname Nachname